



Baselbieter Steuerinfo N°9

Oktober 2012

Revision zur Anpassung an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben und zur Einführung eines neuen Tarifs für Kapitaleistungen aus Vorsorge

Mit der Baselbieter Steuerinfo N° 7 vom Februar 2012 haben wir Sie über die neuste Steuergesetzesrevision informiert. In der Zwischenzeit wurde das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen und der Regierungsrat hat am 21. August 2012 die definitive Vorlage zu Händen des Landrats verabschiedet. Materiell hat sich im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage nur eine Änderung ergeben: Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids werden neu aus steuerharmonisierungsrechtlichen Gründen die Rückkaufswerte von Rentenversicherungen immer von der Vermögenssteuer erfasst. Bisher wurden im Kanton Basel-Landschaft nur Rentenversicherungen während der Aufschubszeit besteuert. Sobald die erste Rente fällig wurde, entfiel die Vermögensbesteuerung.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-222.pdf>

Pauschalbesteuerung

Am 23. September 2012 hat das Baselbieter Stimmvolk der formulierten Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» zugestimmt. Damit wird es im Kanton Basel-Landschaft ab kommendem Jahr nicht mehr möglich sein, nach dem Aufwand besteuert zu werden. Einzig im Zuzugsjahr können Personen, die erstmals oder nach zehnjähriger Landesabwesenheit in unserem Kanton Wohnsitz nehmen und keine Erwerbstätigkeit ausüben, weiterhin ihre Steuern nach dem Aufwand entrichten. Mit den betroffenen, heute pauschal besteuerten Personen wird die kantonale Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen.

Die Pauschalbesteuerung bei der direkten Bundessteuer wird weiterhin möglich bleiben. Hier hat das eidgenössische Parlament eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Besteuerung nach dem Aufwand beschlossen.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/wahlen/abst_bro/U20120923_bro.pdf

Bausparen

Über das weitere Vorgehen nach der Abstimmung vom 17. Juni 2012 über die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen in der Schweiz» haben wir in der Baselbieter Steuerinfo N° 8 vom Juni 2012 orientiert. Am 25. September 2012 hat der Regierungsrat die dort angekündigte Verordnung erlassen.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_demn/37/37.1047.pdf



Entlastungspaket

Am 17. Juni 2012 hat der Baselbieter Soverän das Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Entlastungsrahmengesetz) abgelehnt. In diesem Gesetz waren auch zwei unbestrittene Massnahmen enthalten, die der Regierungsrat nun in zwei separaten Gesetzesvorlagen an den Landrat überwiesen hat. Mit der Änderung des Steuergesetzes soll die Grundlage für die Einführung von A-Post Plus bei der kantonalen Steuerverwaltung geschaffen werden. Mit der Anpassung des Kirchengesetzes soll eine Provision für den Bezug der Kirchensteuern von juristischen Personen durch die kantonale Steuerverwaltung eingeführt werden. Beide Gesetzesänderungen führen zu einer Entlastung des Staatshaushalts von über CHF 120'000.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2012/2012-221.pdf>



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2012/2012-220.pdf>

Tarif 2013

Seit 2010 gilt, dass der Steuertarif unverändert bleibt, wenn der massgebende Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr liegt. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert (§ 2 Abs. 2 Dekret zum Steuergesetz).

Der Index der Konsumentenpreise per Juni 2008 lag bei 110.1 Punkten (Basis Mai 2000). Der Index der Konsumentenpreise per Juni 2011 lag bei 110.2 Punkten und somit wieder über dem Stand vom Juni 2008 (letzte Anpassung). Daher wurde der Einkommenstarif 2012 der Teuerung angepasst. Im Juni 2012 lag der Index der Konsumentenpreise hingegen bei 109.1 Punkten und somit wieder unter dem Indexstand vom Juni 2011. Daher bleibt der Einkommenssteuertarif 2013 bei der Staatssteuer unverändert und entspricht somit demjenigen für das Steuerjahr 2012.



<http://www.baselland.ch/Tarife.316156.0.html>

Gesetzliches Grundpfandrecht

Gemäss § 148 lit. b des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches besteht ein Grundpfandrecht für die Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern, welches allen anderen privatrechtlichen Pfandrechten vorgeht. Mit der Teilrevision des ZGB wurde neu zur Geltendmachung des Grundpfandrechts eine Eintragungspflicht im Grundbuch mit Fristen statuiert. Damit soll die Publizitätswirkung des Grundbuchs erhöht werden. Die Änderungen sind seit 1.1.2012 in Kraft. Art. 836 Abs. 2 ZGB schreibt vor, dass gesetzliche Pfandrechte von über CHF 1'000 innert vier Monaten nach Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung im Grundbuch eingetragen werden müssen. Nach Ablauf der Eintragsfrist können sie Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden. Das Übergangsrecht sieht vor, dass alle pfandgesicherten Steuerforderungen, die vor 2012 entstanden sind, noch während 10 Jahren ohne Eintragung im Grundbuch auch gegenüber gutgläubigen Dritten geltend gemacht werden können (Art. 44 Abs. 3 Schlusstitel ZGB).



Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage hat die Steuerverwaltung die Anwendungspraxis für die Eintragung und Löschung der Grundpfandrechte festgesetzt. Bei Zahlungsabkommen für die Begleichung der Immobiliensteuern und bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ohne weitere Rückfragen ein Eintrag ins Grundbuch veranlasst. Zahlungsabkommen werden von den Kunden praktisch immer mit mehr als vier Monaten Laufzeit ab Entstehung der Forderung gewünscht. Ebenfalls zu einer Eintragung führt ein ausländischer Wohnsitz des Veräusserers. Die Steuerverwaltung hat in diesem Fall sonst keine praktikablen Möglichkeiten, die Steuern sicherzustellen und einzufordern. Nach erfolgtem Zahlungseingang lässt sie die Eintragung umgehend wieder löschen.

Auch bei einer Einsprache nimmt die Steuerverwaltung den Eintrag des gesetzlichen Grundpfandrechts vor, da die Verfahrensdauer und die mögliche Ausschöpfung weiterer Rechtsmittel nicht absehbar sind. Auf der Einsprachebestätigung wird mit einem entsprechenden Wortlaut darauf hingewiesen. Es steht den Steuerkunden im Falle einer Einsprache aber frei, die Forderung dennoch zu begleichen. In diesem Fall wird kein Eintrag vorgenommen und Guthaben, die sich aus dem Einspracheentscheid ergeben, werden samt Vergütungszinsen wieder zurückbezahlt.

Der Hinweis auf das gesetzliche Grundpfandrecht findet sich zudem in der öffentlichen Urkunde (Kaufvertrag) wie auch auf der Beilage, welche mit jeder Immobiliensteuer-Rechnung verschickt wird.

Politische Vorstösse

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurden folgende, steuerlich relevanten Vorstösse eingereicht:

Motion von Marie-Therese Müller, BDP-Fraktion, vom 21. Juni 2012 (2012/178):
Sofortige Aufhebung des Steuerprivilegs fürs Bausparen

Mit der Motion wird die Aufhebung des Bausparens per 1. Januar 2013 verlangt. Sie wurde noch nicht überwiesen.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2012/2012-178.pdf>

Motion von Marc Joset, SP-Fraktion, vom 21. Juni 2012 (2012/179): Änderung des Steuergesetzes zur Abschaffung des Bausparens

Auch diese Motion will das Bausparen aufheben und fordert die Vorlage einer Gesetzesänderung, die die ersatzlose Streichung von § 29^{bis} StG vorsieht. Sie wurde noch nicht überwiesen.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2012/2012-179.pdf>



Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 21. Juni 2012 (2012/194):
Eliminierung von Fehlanreizen bei den Ertragssteuern für Firmen

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, warum ein grosser Teil der Baselbieter Unternehmen keine Ertragssteuern bezahlt. Aufgrund der Resultate dieser Prüfung wird die Regierung gebeten, Massnahmen vorzuschlagen, wie diese Situation korrigiert werden kann. Dabei soll nicht primär die kurzfristige Erhöhung des Steuerertrags, sondern eine bessere Verteilung der Lasten im Fokus stehen. Das Postulat wurde noch nicht überwiesen.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2012/2012-194.pdf>

Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 474 vom 6. Juli 2012 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Liste der Anbieter von anerkannten Vorsorgeprodukten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Stand 31. Dezember 2011» vom 5. Juli 2012.



<http://www.baselland.ch/474-htm.317056.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 475 vom 6. Juli 2012 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Liste der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b, Stand 31. Dezember 2011» vom 6. Juli 2012.



<http://www.baselland.ch/475-htm.317055.0.html>

Die Kurzmitteilung Nr. 476 vom 8. August 2012 verweist auf das Kreisschreiben Nr. 36 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel» vom 27. Juli 2012. Dieses dient als Hilfsmittel zur Abgrenzung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Quasi-Wertschriftenhandel) von der privaten Vermögensverwaltung.



<http://www.baselland.ch/476-htm.317090.0.html>



Die Kurzmitteilung Nr. 477 vom 8. August 2012 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2013 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2013» vom 6. August 2012.



<http://www.baselland.ch/477-htm.317089.0.html>

Gerichtssentscheide

Kantonsgerichtsentscheid vom 6. Juni 2012

Wenn der von einer Verfügung betroffene Adressat zweifelsfrei erkennen kann, dass die verfügende Steuerbehörde eine ihn belastende Steuerveranlagung erlassen hat, die er nicht erhalten hat bzw. haben will, ist er nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet, von der Steuerbehörde nachträglich und innert nützlicher Frist die erneute Eröffnung der Veranlagung zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Adressat der Verfügung daraufhin die Steuerbehörde um eine Stundung bzw. Ratenzahlung des aufgrund dieser Verfügung geschuldeten Steuerbetrages nachsucht.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2012/3_2012_95-100.pdf

Kantonsgerichtsentscheid vom 13. Juni 2012

Die Bestreitung des Erhalts einer amtlichen Steuerveranlagung gilt als unglaubwürdig und deshalb als blosser Schutzbehauptung, wenn im darauffolgenden Rechtsmittelverfahren zu den einzelnen Einkommensfaktoren Stellung genommen wird. Das genaue Datum der Zustellung kann bei einer nicht eingeschriebenen versandten Veranlagung hingegen regelmässig nicht nachgewiesen werden (s. dazu auch BStPra Band XXI, S. 3).



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2012/3_2012_101-107.pdf



Bundesgerichtsentscheid vom 4. Mai 2012

Bei einem sog. Weltenbummler, der ständig mit seinem Segelboot auf hoher See unterwegs ist, bleibt der bisherige Wohnsitz bis zur Begründung eines neuen bestehen. Solange nicht im Ausland ein permanenter, fester Standort im Sinne einer Ansässigkeit nachgewiesen wird, fehlt es an einem Bezugspunkt, an dem sich die Lebensbeziehungen konzentrieren können. Deshalb muss vom Weiterbestehen des bisherigen schweizerischen Steuerdomizils ausgegangen werden (s. dazu auch BStPra Band XIX, S. 461).



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2012/3_2012_108-117.pdf

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft